Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 6 (1830)

Heft: 4

Artikel: Die Landsgemeinden beider Rhoden

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542247

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Appenzellisch es

Monatsblatt.

Mro. 4.

April.

1830.

An jenem Tage — höret es — an jenem Tage wird die legte Lands= gemeinde unter Such sein, an welchem Ihr, der Selbstherrschaft unwürdig, Eure ewigen Rechte schmerzlos veräußern werdet.

C. Siegwart.

Die Landsgemeinden beider Rhoden.

Das Monatsblatt bringt in der Regel Originalaussätze. Der nachfolgende macht eine Ausnahme. Er ist in Nro. 18 des Schweizerboten enthalten und wird hier deßwegen wieder abgedruckt, weil
die Redaktion hierüber nichts Besseres zu sagen wüßte und weil
sie ihn für werth hielt, in dem geschichtlichen Archive des Kantons Appenzell ausbewahrt zu werden. Einige Bemerkungen mögen
denselben begleiten.

Ausser und Innerrhoden hielten am gleichen Tage, nämlich den 25. Upril, die Landsgemeinde, und theilten auch miteinans der die regnerische Witterung.

Ausserhoden. Der Landammann Råf eröffnete die Landsgemeinde mit Worten, die mit Beifall angehört wurden. Er redete, das Bolk sei zusammengetreten, um das Souveräsnitätsrecht auszuüben; es sei Pflicht, nicht bloß am Tage der Landsgemeinde zu wachen, sondern alle Tage des Jahrs; es liege im Interesse, mit dem Geiste der Zeit fortzuschreiten, dem man nicht ungestraft widerstreben könne; *) die Zeit mache

^{*)} Dieses mahre Wort findet noch in den meisten Behörden, obern wie untern, viele taube Ohren. Häufig weiß man den Zeit-

auch die Forderung an und, der Deffentlichkeit Vorschub zu leisten, welche, die gehörige Schranke anerkennend, nur gute Früchte bringe; es werden die Gesetze besser erkannt, wenn Viele ihre Meinung darüber aussprechen; und endete mit dem Wunsche, daß Friede und Freiheit das Volk ferner beglücken.

Nach bisheriger Uebung wurde wegen ber Staatsrechnung (Jahrrechnung) Umfrage gehalten, und dieselbe gutgeheißen. Ein Beamter machte auch die Bemerkung, daß biesmal (warum nicht allemal) gleichfalls die Salzrechnung in Ordnung gebracht worden sei.*) Und nach geschehener Umfrage lud der Landammann die Landsleute ein, die Rechnung auf der Kanglei felbst einzusehen. Go gut dies gemeint ift, so felten folgt ein Landsmann der Einladung. Der Eine ift zu bequem, der Andere zu schen, der Dritte befürchtet, er mochte als ein unruhiger Sonderling angesehen werden, oder man mochte meinen, er setze in die Rechnung Migtrauen! Und die Sache am Lichte besehen, Reiner wird sich auf der Kanglei Zeit nehmen, die Rechnung gehörig zu durchgehen. Darum durfte es weit besser sein, wenn furhin entweder im Uns gesichte des gesammten Volkes, an der Landsges meinde, genaue und umfassende Rechnung, die Salzrechnung, versteht sich, mitbegriffen, abgelegt, ober an einem ber nachsten Sonntage nach ber Lands gemeinde auf allen Rangeln verlesen wurde, oder

geist von dem eigenen Geist nicht zu unterscheiden, oder kann, weil der letztere fehlt auch an den erstern nicht glauben.

^{*)} Die Salzrechnung war schon seit vielen Jahren in Ordnung, aber erst seit drei Jahren dem Großen Rath genau bekannt. An der diesjährigen Jahrrechnung wurde mehr als jemals über diesen Punkt eingetreten und beschlossen, den ersparten Salzsond, mit Ausnahme einer bestimmten, zum Salzverkehr erforderlichen Summe, dem Landseckel einzuverleiben. Künstig wird der Ertrag des Salzverkauses unter den andern Einnahmen des Landseckels erscheinen und die ganze Rechnung officiell durch den Oruck bekannt gemacht werden.

noch wenn von und aus dem Bolfe etwa drei sach, verständige Männer erwählt würden, welche die Rechnung prüften, sie für richtig oder unrichtig erklärten, und sie, Eigenthum des Bolfes, dem Eigenthümer zustellten. Gewiß ist es, daß der Lands, mann die Staatsrechnung lieber anhörte, als das lange, das Bedürfniß eines neuen Gesetzbuches auf eine schädliche Weise palliativ auswischende Mandat.*)

Das Entlassungsgesuch des Sekelmeisters Hugener von Stein und die Entsprechung ab Seiten des Volks verlängerte das Wahlgeschäft. Landshauptmann Schieß von Herisau wurde Landssekelmeister, Landskähnrich Knöpfel von Hundsweil Landshauptmann, und Hauptmann Wyß von Urnäschen Landskähnrich. Uebrigens kam der Landammann und Pannersherr Doktor Dertly an die Regierung. Weiters gab es nur Bestätigungen.

Mancher könnte diese Geschäfte als Formalitäten ansehen, die von wenig Werth sind; allein er würde einen nicht kleinen Mißgriff thun. Indeß sind allerdings die Geschäfte, die nur in Wahl der Beamten bestehen, sehr unvollfommen. Seit Langem ist die Landsgemeindefreiheit zur Halbheit herabgesunken. Von Gesetzebung war schon lange an den Volksversammlungen nicht mehr die Rede.**) Wie ein-

^{*)} Das Mandat, anstatt das Bedürfniß eines neuen Gesethuches weniger fühlbar zu machen, läßt ein solches vielmehr im höchsten Grade wünschen, weil nicht selten der Fall eintritt, daß es mit dem Landbuch in Collision kommt, so daß bei manchem Landsmann die Meinung sich eingeschlichen hat, es gebe im Lande zweierlei Gesete über eine und dieselbe Sache.

^{**)} Wirklich wären wir nahe daran zu erleben, daß es für eine Neuerung angesehen und verschrieen werden könnte, wenn man Gesehesvorschläge vor die Landsgemeinde bringen wollte, so sehr ist das Volk von diesem Nechte abgewöhnt worden. Auf fast unmerkliche Weise ist im langen Laufe der Zeit die Gesehgebung der Obrigkeit — oder dem Namen nach dem zweisachen Landrath — anheim gefallen, wie man sich aus einer Menge von Artikeln im Land-

zelne Menschen sich dem Schlafe überlassen, um dann, aufs Neue gestärft, ans Tageslicht zu gehen, so wollen wir glausben, daß auch ganze Völker, freie Völker, sich des Schlafes nicht erwehren können,*) worin sie aber nur Kräfte zu einem frühern Leben sammeln. Möge das Tröstliche dieses Glaubens bei uns bald in Erfüllung gehen.

Nichts ist auf der Welt, das nicht der Zahn der Zeit nach und nach zu zerstören vermag. Der Wassertropfen höhlt allmählig den Stein; die Luft verwandelt das Eisen allmählig in Staub; ein Religionsförmchen bereitet das andere vor, eine Verfassung die andere; ein Geseh macht nach und nach dem andern Platz; Sitten, Gebräuche und Moden verdrängen einander unaushörlich. Nur das Beständige, möchte man sagen, hat die Welt, daß es beständig auf ihr wechselt. Ja, auch gerade unsere Gesehe sind der Urt, daß sie nicht ewig leben können. Viele Gesehe sind schon Leichname, und die guten Gesehe sinden Unbehaglichkeit, den Ausdünstungen jener preisgegeben zu sein.**) Wie es nun unangenehm ist, wenn wir einen Mann mit gesunden Gliedern erblicken, der sie nicht zur Arbeit benutzt, einen Dürstenden an der Quelle, der nicht aus

mandate, die so gut Gesetze sind als irgend eines im Landbuche, überzeugen kann. Den Namen "Gesetzgeberin" der Landsgemeinde geben, ist sonach tönendes Erz und eine klingende Schelle.

^{*)} Das ganze Volk hat nie geschlafen und weniger als je schläft jest Alles; manchem Schlafenden aber geschieht ein schlechter Dienst, wenn ihm ein Wachender die Augen öffnen will. Wer aus solchem Schlummer die Leute auszuwecken versucht, der muß es sich gefallen lassen, als Ruhestörer angesehen und behandelt zu werden. Zedoch bessert's allmählig.

^{**)} Mit der Ausdünstung ist es so gefährlich nicht. Diese Leichname sind nicht sowohl in Fäulniß übergegangen, als vielmehr mumienartig vertrocknet, und ihre gänzliche Entsernung wäre vorzüglich darum zu wünschen, damit nicht früher oder später irgend ein politischer Quacksalber auf den Einfall gerathen könne, diese Mumien als Heilmittel darzureichen oder als Amulette zur Hintertreibung der politischen Mündigkeit den Leuten aufzubinden.

ihr trinkt: so ist es gewiß auch unangenehm, zu sehen, wie das Bolk, obwohl im Besitze der Freiheit zu Gesetzesabänderungen, dennoch in gesetzgeberischer Unthätigkeit von Gegenswart zur Zukunft vorrückt. Oder hat der Landsmann etwa bloß darum das Necht, Gesetz zu geben, um es brach liegen zu lassen? Nein, durch dieses Necht ist von unsern Bätern deutlich vorgezeichnet worden, daß nach Bedürsniß Gesetz geändert, gegeben oder ausgehoben werden sollen.

Daß die Obrigkeit das Bedürfnig eines neuen Gesethuches früher fühlt, als das Volk, liegt in der Natur der Sache; denn sie ist es, die auf vorhandene unzeitgemäße Gesetze ober Gesetselucken stoft. Daß aber die frubere Obrigkeit kostspielige Rommissionen hielt, Gesetze herdrechselte, einen Gesetzentwurf brucken ließ, ohne das Volk, so viel bekannt ift, um die Erlaubniß zur Erneuerung bes Gefetesentwurfs angegangen zu haben, war ein Streich, jener von 1820, der Wunden schlug, die heute noch bluten. Vollends aber muß Unwille unfre Bruft fullen, wenn man eingebent ift, daß dieselbe Obrigfeit die Geduld nicht des vorbereiteten, sondern des fast soviel als unvorbereiteten Volkes gerade Anfangs mit Gesethen prufen wollte, die unserer Freiheit den Ropf wegges spalten hatten. So mußte man eben die Sache angeben, um das beim Volke ohnehin nicht gut angeschriebene Neue durch gehäffiges Neue noch mehr zu verleiden. Wenn nun bas Ausserrhoder Volk ein Gesethuch ausweiset, in dem wir so recht einen Rumpanen des Lobwasser, und Baumlerschen Ras techismi finden: es ist die Obrigfeit, die an unfrer Einbannung im Alten schuld ift. Wer kann es heute noch verargen, daß das Bolk lieber nichts wollte, als den feilgebotenen, freiheitschmalernden Gesetzespack? Traurig ift die Wahrnehmung, dag Vorgesette, durch Ueberschätzung ihres Vorsites, der Wohlfahrt ihres Volkes einen Riegel vorschoben.

Es sollte jedoch der Gedanke an Verbesserung nicht auf lange Zeit aufgegeben werden. Nur neun Jahre später siel es zwei Männern ein, vom schlummernden Rechte der Gesetzgeber Gebrauch zu machen, und sie kamen um Abanderung einiger Artikel bei der Obrigkeit ein. Es hörte der große Nath die Männer an, und beschloß, die Stimmung des Volkes zu verznehmen, ob man eine theilweise oder gänzliche Revision des Landbuches vornehmen wolle. Mancher Vaterländische sah bang in die künstigen Tage. Da zeigte es sich, daß die Mehrzahl des Volkes einer Revision abgeneigt sei. Die gebrannt en Kinder fürchten das Feuer. Auf solches hin faßte der große Nath im Jahr 1829 den Entschluß, in Minne nach 1737, die Neise wieder anzutreten.

Wer håtte nicht glauben sollen, daß die Obrigkeit, ungeachtet der größtentheils mangelnden Reigung des Volkeszu einer Umarbeitung des Landbuches, zu Ruhen und Frommen des Landes beschlossen håtte, durch den ersten besten Hausen Beispiele das Volk von der Gebrechlichkeit des Buches zu belehren? Lesen wie schreiben, rechnen wie singen: können wir es ohne Unterricht? Wird das Volk ohne Unterricht sobald einsehen, daß das Landbuch der verbessernden Hand bedarf? Von oben, ja von oben muß auch eine Stimme kommen; nur soll sie zum Vorans versprechen, daß sie die Freiheitsartikel, als: 2, 17, unangetastet lasse! Dann könnte es freilich dem einen und andern Beamten sein Amt kosten. Aber dürsen die Amtsmänner ihren Ichs mehr Rechnungtragen, wie dem Vaterlande? Einzig und allein durch ein neues, ein vollständiges, ein an unsere Zeitverhältnisse sich anschlies sendes Gesehuch kann unsere Freiheit ihren Höhepunkt erstreben.

Darum ist die Frage hier besprochen, da sie über die Gesschäfte dieser Landsgemeinde entscheiden sollte, und da mit dem Scheitern des Vorschlages zur Verbesserung des Landbuches die Landsgemeinde sich blos mit der Wahl der Beamten befaßte.

So hore denn, Schweizerland, daß das Außerrhoder Volk für die Erstarrung in den alten Formen seinen Obern den Dank oder Undank schuldig ist. *)

^{*)} Was die Mehrheit beschließt, geht in der öffentlichen Meinung auf Alle über. Daß aber nicht durch einmüthigen Schluß im

Innerrhoden. In den innern Rhoden, denen in nenern Zeiten Reibungen schon manches Malziemlich empfindlich wurz den, möchte man bald sagen: Wird eine Zeit kommen, die einen länger andauernden Frieden bringt? Sie wird, so darf angenommen werden, nicht ausbleiben. Indes dürften vorher noch einige Sewitterwolfen über den Horizont Innerrhodens aufsteigen. Man beruhige sich aber mit der Erfahrung, daß Gewitter auf Bergen viel weniger schaden, als in Riederungen.

Der Bauer kann einmal nicht zu Allem den Jaherrn machen. Uebler Staatshaushalt, patrizisches Ueberslügeln und andere Rippenstöße in den Staatskörper mußten den alten Våtergeist empören. Und wenn das Maaß voll ist so übersließt es. Nach langem Gesechte gab endlich die Landsgemeinde vom Jahr 1828 den Ausschlag; die Freunde der Freiheit gewannen über die Herrischen Oberhand. Ein Glück, daß eine so wichtige Geburt nicht erschütternde Wehen begleiteten. Nun sollte der Stern des Bessern ausgehen. Noch sind aber die Gewalten nicht

Großen Rathe beliebt ward, der auf die Bahn gebrachten Vornahme einer Empfehlung an das Bolf gur Revision der Landes: gesetze keine weitere Folge ju geben, das war in diesen Blättern deutlich zu lesen. 15 gegen 18 Stimmen bilden fein unbedeutendes Gegengewicht und laffen ber hoffnnng noch Raum, daß jene Zeit nicht mehr ferne sei, wo die Obrigkeit zur mahren Erkenntniß ihrer Stellung jum Bolfe und ihrer Pflichten gegen das Vater= land gelangen werde. Wir wollen zwar den Beweggrunden, von benen Einzelne bisber geleitet worden fein mochten, nicht nach= grübeln: glauben aber behaupten ju durfen, daß meitaus die meisten Mitglieder des Großen Rathes die Dringlichkeit einer Revision des Landbuches vollkommen einsehen und sind eben so überzeugt, daß die Sache bei einer kunftigen Anregung von Außen ohne Schwierigkeit von Statten gehen werde. Dem gefunden Verstande des Bolfes trauen wir hinwieder die Empfänglichkeit für Belehrung zu und find weit entfernt, aus dem bisherigen Gang die Furcht ju schöpfen, als sei die ganze gegenwartige Generation im Stabilismus erstarrt.

getrennt;*) ber holzverkauf ift, bem Bundesvertrage (Art. 11.) jum Trope, gegen Aufferrhoden verboten; bie untergesunkene Partei schnappt, mitten im Genuffe ber Amnestie, alle Augenblicke nach Luft; ein Nachbar grollt dem andern; Strolchen durchziehen das gandchen; eine Menge 3witter von Beimathlosen und Burgern leben geachtet in Sutten; die Urmen betteln auf ben Stragen; Gewerbsfleiß und Handel bluht keiner; junge Manner suchen ihr Gluck im Dienste solcher Konige, die noch der Wache frems ber Goldner bedurfen; die Schulen find gefliffentlich bars niedergehalten. Doch Rom wurde nicht in einem Tag gebaut, und anderswo nicht in einem Tag geschliffen. Der Mensch fann nicht gebieten, daß es im Ru dastebe. Wie man nur von Stufe zu Stufe eine Sohe ersteigt, so führt auch nur eine Reihe von Thaten zum Ziel. Gerne wollen wir einer schos nen Zukunft entgegensehen. Ruhmliches kann anch jest schon gemeldet werden; mit Freuden geschieht es.

regierenden Landammann wurde der stillstehende Landammann, Dr. Eugster, erwählt. In das Umt des im Laufe des Jahres verstorbenen Armenleuten Seckelmeisters Herrsche rückte der Waisenvater Nisble ein. Andere neue Beamtenwahlen fanden nicht Statt. Dafür liefert das Innerrhoden einen neuen Beweis, wie leicht es sei, Gesetz zu revidiren, wenn nur in einer Des mokratie die Obern ihr Verhältniß zum Volk nie aus den Ausgen verlieren. Ueber siebenzig Gesetzsartikel, das Erbs, Pfands, Schahungss und Fallimentsrecht, die Vogteisachen und den Maternitätsgrundsatz betreffend, wurden von der Landsgemeinde genehmigt. Sehr zweckmäßig war es, daß dieselben dem Drucke

^{*)} Hierüber wollen wir ja bei Leibe nicht unsern Mitlandleuten der innern Rhoden einen Vorwurf machen. Kehren wir da vor der eigenen Thüre und bekennen wir ohne Hehl, daß eben dies der wunde Fleck an unserm Staatskörper ist, wodurch jedes einzelne Glied desselben in beständiger Gefahr schwebt.

übergeben wurden und auf der Kanzlei unentgeldlich bezogen werden konnten, welches Lettere mit Lebhaftigkeit geschah. Schon liegen wieder neue Gesetzes vorschläge, gute und üble, vor, welche das Jahr hin durch geprüft und von der nächsten Landsgemeinde angenommen oder verworfen werden sollen. Und alle diese großen Geschäfte wurden in Ruhe und mit Würde abgethan.

Damit sind die Verhandlungen der großen Råthe mitgeiheilt. Auch die Miteidsgenossen durfen wissen, was die Appenzeller am Tage der Landsgemeinde thun und lassen. Wo der Himmel selbst, keinerlei Menschenwerk, sich über das versammelte Volk wöldt, da kann es wahrlich keine Geheimnisklatscherei geben. Geheimnisse queken kast nur wie in den kleinsten Köpfen, so in den kleinsten Käthen. Bin ich Mitglied der (einen) Landsgemeinde, so will ich auch Rechenschaft von meiner Stellung geben, und das offen und frei.

Dr. ***[er.

547568

Verhandlungen

der diesjährigen Synode im Kanton Uppenzell Ausser: rhoden, gehalten in Trogen den 27. und 28. April; sammt Bemerkungen dazu von J. U. Walser, Pfarrer in Grub.

Es ist eine uralte Uebung in unserm Lande, daß die Geistlichen alljährlich sich versammeln, um — man weiß nicht was zu thun. Von nun an soll man es aber wissen. Der Geist der Zeit fordert Deffentlichkeit aller, nicht nur einiger Angelegenheiten und Berathungen, die auf den Namen "vaterländische" Anspruch machen wollen, und welche Gesellschaft sich dessen weigern wollte, würde sich selbst das Urtheil sprechen. Zudem